

Krusch im Einzelnen den m.E. überzeugenden Nachweis erbringt, es durchaus an der nötigen Unbefangenheit, an gesundem Urteil und Taktgefühl, an der Ehrfurcht vor der Ueberlieferung, nicht zum wenigsten auch an der bei Problemen wie den vorliegenden so unentbehrlichen ars ignorandi hat fehlen lassen. Er geht von einer vorgefassten Meinung aus, die unter allen Umständen durchgefochten werden muss. Dabei scheut er vor keiner noch so künstlichen Hypothese zurück, die er mit anderen gleich kühnen verbindet, so dass er nicht selten den sicheren Boden des Tatsächlichen vollkommen verliert. Er ignoriert in grossem Umfange die ältere Forschung oder - wie ihm das Krusch u.a. in Bezug auf philologische Dinge nachweist - er kennt sie nicht.

Er hat überhaupt - auch darin ist m.E. Krusch durchaus Recht zu geben- keine zutreffende Vorstellung von der Art, wie sich die Textgestaltung einer Rechtsquelle wie die Lex Salica entwickelt hat und allein entwickeln konnte. Darum verfolgt er auch mit seinen Untersuchungen und seiner Ausgabe ein verkehrtes, überhaupt nicht aufzustellendes und nicht erreichbares Ziel. Dieses Ziel ist die Herstellung eines „Urtextes“, d.h. eines Textes, der uns diejenige Gestalt des Volksrechts vor Augen führen soll, die es bei der ersten Niederschrift hatte. Mit diesem Urtext will Krammer noch hinter die christliche Ueberlieferung zurückgehen. Denn auch diejenige Textgestaltung, die er als die handschriftlich älteste nachweisen will, weist jenem Urtext gegenüber bereits Abänderungen auf. Sprachliche, stilistische, logische, sachliche Erwägungen, Uebereinstimmungen mit anderen Quellen und dergl. machen es nach Krammers Meinung möglich, diesen Urtext herzustellen. Er giebt von ihm in seinen Aufsätzen einzelne Proben und man kann annehmen, dass er ihn in seinem ganzen Umfang in